



## Satzung

Förderverein Bäder Weingarten e.V.  
Kornhausgasse 2, 88250 Weingarten, info@foerderverein-baeder-weingarten.de

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen »FÖRDERVEREIN BÄDER WEINGARTEN« und hat seinen Sitz in 88250 Weingarten (nachfolgend kurz »Verein« genannt).
- 2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht - Ravensburg eingetragen und führt er den Zusatz e.V.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die dauerhafte Erhaltung und die Förderung der Attraktivität des Hallenbads und des Freibads in Weingarten (im Nachfolgenden »Bäder Weingarten« genannt). Durch ideelle und finanzielle Förderung der Bäder Weingarten soll das Gesundheitswesen und der Schwimmsport für die Allgemeinheit gefördert werden.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und unentgeltliche Hilfe zur Unterstützung von Baumaßnahmen im Sinne des Satzungszweckes, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### §3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §4 Gerichtsort

Gerichtsort ist Ravensburg.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Finanzierung, Verbesserung der Einrichtung und Attraktivität der Bäder Weingarten zu machen. Diese kann das Mitglied direkt beim Vorstand oder auf der Mitgliederversammlung einbringen.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, Adress- und Kontoänderungen dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

## §6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein im Rahmen seiner Aufgaben fördern wollen.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung (durch Unterschrift) des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie beginnt am ersten Tag des auf die Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod des Mitgliedes
  - b. durch Austrittserklärung  
Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Wahrung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
  - c. durch Ausschluss wie folgt:
    - i. wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
    - ii. wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen sechs Monate rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.
    - iii. Im Falle der Entmündigung oder wenn dem Mitglied bürgerliche Ehrenrechte aberkannt worden sind, sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand (§10) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Über Einwendungen des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber diesem. Entrichtete finanzielle Beiträge werden nicht rückerstattet.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 2) Beiträge sollen im Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden.
- 3) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Beiträgen besteht nicht.

## **§8 Datenschutz**

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden digital oder auf Papier erfasst und gespeichert.
- 2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 4) Zur Wahrung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 5) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds archiviert. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt.
- 6) Während Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen werden Film-, Bild- und Tonaufnahmen, sowohl von Vereinsmitgliedern, als auch von Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, gemacht. Bei Aufenthalt in, auf und in der Umgebung der Örtlichkeiten von Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen besteht kein Einspruchsrecht gegen Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet, in der Presse oder sonstigen Publikationen.

## **§9 Organe des Vereins**

- 1) der Vorstand (§10)
- 2) die Mitgliederversammlung (§11)

## §10 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
- 2) Jede der in Abs. 1 genannten Personen hat Einzelvertretungsberechtigung.
- 3) Dem erweiterten Vorstand können neben den in Abs. 1 genannten Personen angehören:
  - a. der Schriftführer
  - b. bis zu 4 Beisitzer
  - c. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit/der Pressewart
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit folgender Maßgabe von der Mitgliederversammlung gewählt:
  - a. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
  - b. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
  - c. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b. Aufstellung der Tagesordnung
  - c. Erstellung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
  - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - e. Die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Art und Umfang der Zweckverfolgung und Verwendung der eingenommenen Mittel
- 8) Der Vorstand kann über seine Aufgaben und Arbeit verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen. Die Übertragung bedarf der Textform.

- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Auf eine solche Wahl kann verzichtet werden, wenn bis zur Jahreshauptversammlung weniger als sechs Monate liegen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes können bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

## **§ 11 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Kalenderjährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die die Sitzung einberufende Person legt hierbei eine öffentliche oder nicht-öffentliche Durchführung der Sitzung fest. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weingarten »Weingarten im Blick«. Diese Einladung kann auch, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, an eine E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet werden.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung zugelassen werden.  
Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden konnten und eine kurzfristige Entscheidung geboten ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
- 5) Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht zu geben. Der Kassenprüfer berichtet über das Ergebnis der Kassenprüfung. Die Jahreshauptversammlung beschließt unter anderem über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß §10 und des Kassenprüfers gemäß §12
  - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten / Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
  - e. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - f. Änderung der Satzung
  - g. Änderungen des Vereinszwecks (§13)
  - h. Auflösung des Vereins

- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangt. Für außerordentliche Mitglieder- versammlungen gilt eine Ladefrist von einer Woche. Die Einladung erfolgt wie unter § 11 Abs. 2 beschrieben durch den Vorsitzenden mittels Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weingarten und E-Mail-Versand. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Interessen des Vereins oder aus besonderen Gründen zu weiteren Mitgliederversammlungen laden.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung durch Vollmacht in Schriftform ist möglich.
- 9) Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Geheime Wahlen / Abstimmungen haben dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Vorsitzenden verlangt wird.
- 10) Vor Beginn der Wahlen des Vorstandes ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser führt die Wahlen durch.
- 11) Über Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitglieder- versammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und von einem Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§12 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Kassen- prüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben die Rechnungsunterlagen der Vorstandsmitglieder einzusehen.
- 2) Der Kassenprüfer hat nach Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten ist. Nach der Berichterstattung ist bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird.
- 3) Der Kassenwart hat das gesamte Rechnungswesen dem Kassenprüfer nach vorliegendem Rechnungsabschluss spätestens 1 Woche vor der Mitglieder- versammlung zur Prüfung zu überlassen.
- 4) Bei verweigertem Vertrauen und bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten hat der Kassenprüfer das Recht und die Pflicht, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In dieser Versammlung führt das älteste dem Vorstand nicht angehörende ordentliche Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz. Diese Regelung währt solange bis nach Klärung der Beanstandungen mit der Bestätigung des bisherigen oder mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden der Vorstand neu gebildet werden kann.

### **§ 13 Änderungen des Zwecks des Vereins**

- 1) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- 2) Die Zweckänderung ist erst nach Genehmigung des Finanzamtes über den weiterhin bestehenden steuerbegünstigten Zweck zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäß eingeladen und die Auflösung auf der Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Der Verein gilt unabhängig von Abs. 1 als aufgelöst, wenn nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes bei den Vorstandswahlen kein satzungsmäßiger Vorstand gebildet werden kann, da die anwesenden Mitglieder die Übernahme der Ämter verweigern und auch nach neuer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat danach stattfinden kann, mit Ankündigung der beabsichtigten Vereinsauflösung kein Vorstand gebildet werden kann.

### **§ 15 Liquidation des Vereins**

- 1) Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Für sie gilt Vertretungsvollmacht nach § 26 BGB.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weingarten mit der Maßgabe, das Geld ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für den Sportverband der Stadt Weingarten zu verwenden.

### **§ 16 Inkrafttreten/Verschiedenes**

- 1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister, im Innenverhältnis mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbständig zu beschließen.
- 3) Soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften des BGB.